

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 17.02.2021 zur Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 24.01.2021

Aufhebung des Sperrbezirks und Eingliederung in das Beobachtungsgebiet

1. Nach Abschluss der Untersuchungen in den innerhalb des Sperrbezirks gelegenen Geflügelbeständen wird der mit Tierseuchenallgemeinverfügung vom 24.01.2021 festgelegte Geflügelpest – Sperrbezirk mit Wirkung vom 18.02.2021 aufgehoben und in das um den Seuchenbestand gebildete Beobachtungsgebiet eingliedert.

Ab dem 18.02.2021 gelten in diesem Gebiet die mit Tierseuchenallgemeinverfügung vom 24.01.2021 für das Beobachtungsgebiet angeordneten Maßnahmen.

2. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme wird angeordnet.

Die detaillierte Karte des gesamten Beobachtungsgebietes ist über die **Internetseite des Landkreises Prignitz** unter www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/geflugelpest einsehbar.

Hinweis

Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 12.12.2020 zur Anordnung der Stallpflicht für Geflügel in bestimmten Risikogebieten bleibt unberührt.

Begründung

I.

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörde obliegt.

II.

Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, deren Auftreten hohe wirtschaftliche Schäden sowohl für die betroffenen Betriebe als auch, durch die zu verhängenden strengen Restriktionen, für ganze Regionen verursacht. Der Erreger der Geflügelpest, ein hochpathogenes aviäres Influenzavirus, ist unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildgeflügel übertragbar und kann eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate nach sich ziehen. Influenzaviren sind auch auf andere Tiere und auf den Menschen übertragbar. Es ist daher dringend erforderlich, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, die die Gefahr einer Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers vermindern können.

III.

Am 24.01.2021 wurde in einem Putenbestand in Bresch Geflügelpest festgestellt. Gemäß Geflügelpest-Verordnung wurden um den Seuchenbestand ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Frühestens 21 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbetriebes sowie nach Abschluss der klinischen Untersuchungen in allen Geflügelbeständen innerhalb des Sperrbezirks, bei denen keine weiteren Hinweise auf Infektionen mit dem aviären Influenzavirus festgestellt wurden, kann der Sperrbezirk aufgehoben werden. Nach Aufhebung des Sperrbezirks gelten entsprechend § 44 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung für dieses Gebiet die Maßregeln des Beobachtungsgebietes.

IV.

Das Auftreten der Geflügelpest kann auf Grund der klinischen Symptomatik und der hohen Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Geflügelpest auch für noch nicht von der Krankheit betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die

gesamte Region. Es müssen daher sofort wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Weiterverbreitung des Erregers aus dem Seuchenbestand zu vermindern.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen musste daher im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, um die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs eintreten würde, könnte es zu einer Weiterverbreitung des Erregers in andere Betriebe der Region kommen. Das private Interesse eines Geflügelhalters an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsvorschriften

§ 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in der derzeit gültigen Fassung

§ 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der derzeit gültigen Fassung

§§ 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14) in der derzeit gültigen Fassung

§ 80 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6 in 14471 Potsdam die aufschiebende Wirkung Ihres Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

im Auftrag

Dr. Sabine Kramer
Amtstierärztin